

## **Motion betreffend Baumschutzabgabe gemäss §16 des Baumgesetzes**

§16 des Baumgesetzes (789.700) des Kantons Basel-Stadt sieht vor, dass die Liegenschaftseigentümer für die Finanzierung der Förderung des Schutzes des privaten Baumbestandes in der Stadt Basel eine Abgabe in der Höhe von einem bis höchstens drei Hunderttausendsteln des Gebäudeversicherungswertes zu zahlen haben. Die Abgabe wird laut Gesetz in Form eines Zuschlages zum Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung in der Stadt Basel erhoben.

Das schweizerische Bundesgericht hat in BGE 124 I 289 ff. die Strassenreinigungsabgabe der Grundeigentümer als verfassungswidrig eingestuft. Der in §16 erwähnte Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung wird deshalb nicht mehr erhoben, weshalb §16 des Baumgesetzes allein schon deswegen revisionsbedürftig ist.

Im Dezember 2002 hat das Baudepartement (Stadtgärtnerei und Friedhöfe) nach längerer Pause die Baumschutzabgabe rückwirkend für das Jahr 2001 und auch bereits für das Jahr 2002 in Höhe eines Hunderttausendstels des Gebäudeversicherungswertes wieder erhoben. In diesem Zusammenhang sind vom Unterzeichneten die Interpellation Nr. 100 und von Beat Fankhauser die Interpellation Nr. 104 eingereicht und vom Regierungsrat am 19. Dezember 2002 beantwortet worden. In der Antwort wurde ausgeführt, per Ende 2001 hätten sich noch rund Fr. 113'000.-- im Fonds befunden und es war der Antwort zu entnehmen, dass die durchschnittlichen Ausgaben der Jahre 1999 bis und mit 2002 exakt Fr. 100'000.-- betragen haben. Ebenso war der Interpellationsantwort zu entnehmen, dass für die Jahre 2001 sowie 2002 insgesamt rund Fr. 1'090'000.--, somit pro Jahr Fr. 545'000.-- in Rechnung gestellt worden sind.

Daraus ergibt sich einerseits, dass zumindest für 2001 noch gar kein Beitrag hätte erhoben werden müssen, da der vorhandene Saldo die durchschnittlichen Ausgaben der vergangenen Jahre deutlich überstieg. Weiter zeigt sich auch, dass das Erheben von Beiträgen in der Grössenordnung von einer halben Million Franken pro Jahr angesichts der durchschnittlichen Ausgaben der letzten Jahre deutlich zu hoch ist, obwohl von 18'650 versandten Rechnungen lediglich deren 1412 einen Betrag von Fr. 100..-- oder mehr (für 2 Jahre!) ausgewiesen haben.

Daraus folgt, dass

- in über 90% der Fälle pro Jahr Fr. 50.-- oder weniger in Rechnung gestellt wurden
- dass die separate Rechnungsstellung durch das Baudepartement deshalb äusserst ineffizient ist, und
- dass trotz der geringen im minimalen gesetzlichen Umfang erhobenen Gebühren rund fünf Mal mehr eingefordert wurde, als aufgrund der Durchschnitte der letzten Jahre erforderlich gewesen wäre!

§16 des Baumgesetzes ist also auch hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenhöhe revisionsbedürftig. Auch ist nicht einzusehen, weshalb die Höhe der Baumschutzabgabe vom Neuwert eines Gebäudes abhängen soll. Zum einen werden so Grundstücke ohne Gebäude nicht erfasst, und zum andern besteht überhaupt kein Zusammenhang zwischen der Art der Bebauung eines Grundstückes und mit den erhobenen Abgaben zu finanzierten Massnahmen. Richtiger wäre es, die Bemessung der Höhe der Abgabe nach dem Vermögenssteuerwert eines Grundstückes zu richten, der insbesondere auch den Wert des Landes berücksichtigt und nicht auf den Neuwert, sondern den Zeitwert der Gebäude abstellt.

Die Unterzeichneten bitten deshalb den Regierungsrat, eine Änderung von §16 des Baumgesetzes vorzulegen, die folgenden Bedingungen gerecht wird:

1. Absatz 2 von §16 des Baumgesetzes ist ersatzlos zu streichen.
2. Die Abgabe wird von der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt zugleich mit dem Versand der Rechnungen für die Gebäudeversicherungsprämien erhoben.
3. Die Höhe der Abgabe wird vom Gebäudeversicherungswert abgekoppelt und (unter Verzicht auf einen Minimalbetrag) durch einen Maximalbetrag in Promillen des Vermögenssteuerwertes eines Grundstückes bemessen.

Dr. B. Schultheiss, Prof. T. Studer, D. Stolz, R. R. Schmidlin, Dr. R. Geeser, O. Battegay, B. Mazzotti, W. Muster, F. Weissenberger, G. Nanni, R. Vögeli, S. Frei, Dr. R. Grüninger, P.

Feiner, P. Lachenmeier, M. Cron, L. Stutz, K. Gut, K. Bachmann, S. Frei, O. Herzig, H.-H. Spillmann, E. Schmid, Dr. A. C. Albrecht